

## Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Baunach (Plakatierungsverordnung - PlaV)

vom 12.05.2025

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) <sup>1</sup>Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Baunach zum Anschlag bestimmten Bereichen nach Abs. 2 angebracht werden. <sup>2</sup>Die öffentlichen Anschläge sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Baunach zulässig.

(2) In folgenden innerörtlichen Bereichen sind öffentliche Anschläge nach Abs. 1 zulässig:

- **Hauptort Baunach**  
Bundesstraße 279 (Bamberger Straße, Burgstraße, Haßbergstraße)  
Kreisstraße BA 39 (Bahnhofstraße)  
Staatsstraße 2277 (Würzburger Straße)
- **Godelhof**  
Staatsstraße 2277
- **Daschendorf**  
Kreisstraße BA 39 (Itzgrundstraße)
- **Reckenneusig**  
Bundesstraße 279 (Eberner Straße)
- **Dorgendorf**  
Kreisstraße BA 37 (Talstraße)
- **Priegendorf**  
Kreisstraße BA 37 (St.-Anna-Straße)

(3) <sup>1</sup>Öffentliche Anschläge dürfen frühestens drei Wochen vor der zu bewerbenden Veranstaltung angebracht werden. <sup>2</sup>Pro Veranstaltung sind im gesamten Stadtgebiet maximal fünf öffentliche Anschläge zulässig. <sup>3</sup>Dieser Absatz gilt nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel nach § 4 dieser Verordnung.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52

Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(6) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Baunach vorgeführt werden.

(7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches, des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und des Versammlungsgesetzes sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen bleiben unberührt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Banner, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) <sup>1</sup>Bildwerfer sind insbesondere Projektoren, mit denen bewegliche oder unbewegliche Darstellungen im öffentlichen Raum abgebildet werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen unter anderem Film- und Diaprojektoren, Beamer und Laserprojektoren.

### § 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Anschläge, die durch Gewerbebetriebe in eigener Sache an deren Schaufenstern oder Eingangstüren angebracht werden.

(2) Die Stadt Baunach kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 sowie Abs. 3 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### § 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Abstimmung Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch ohne vorherige Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 in den zulässigen Bereichen nach Abs. 2 anbringen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und, soweit bei

Bürgermeister- oder Stadtratswahlen ein Wahlvorschlag zusätzliche Unterstützungsunterschriften bedarf, für den Zeitraum, in der die jeweilige Unterstützungsliste aufliegt.

(2) Die Größe der Plakate und Werbemittel gemäß Abs. 1 wird auf DIN A 0 begrenzt.

(3) <sup>1</sup>Je politischer Partei oder Wählergruppe sind im gesamten Stadtgebiet maximal 20 Plakate nach Abs. 1 zulässig. <sup>2</sup>Finden mehrere Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide oder sonstige Abstimmungen in engem zeitlichen Zusammenhang statt, gilt die Begrenzung nach Satz 1 pro Wahl bzw. Abstimmung.

#### **§ 5 Kennzeichnungspflicht**

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

#### **§ 6 Entfernungspflicht und Beseitigung**

(1) Die öffentlichen Anschläge sind nach dem Ereignis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum ersten Werktag nach dem Ereignis zu entfernen.

(2) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel nach § 4 Abs. 1 müssen innerhalb einer Woche nach der Abstimmung entfernt werden.

(3) <sup>1</sup>Sind öffentliche Anschläge oder Wahlplakate unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt oder werden die Fristen nach Abs. 1 oder 2 nicht beachtet, sind der Plakatierer, die nach § 5 verantwortliche Person bzw. der Veranstalter des beworbenen Ereignisses als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. <sup>2</sup>Kommen die Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 ihrer Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Baunach beseitigt. <sup>3</sup>Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Bereiche anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 1 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 erteilt ist; hierunter fallen auch Anschläge von Eigentümerinnen und Eigentümern auf eigenem Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung Anschläge ohne die dafür erforderliche Genehmigung anbringt oder anbringen lässt;

3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung öffentliche Anschläge früher als drei Wochen vor der Veranstaltung anbringt oder anbringen lässt;
4. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;
5. entgegen § 1 Abs. 6 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Plakate oder ähnliche Werbemittel früher als sechs Wochen vor der Abstimmung anbringt oder anbringen lässt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung die festgelegte Größe von Plakaten und Werbemitteln überschreitet;
8. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Plakate überschreitet;
9. entgegen § 5 dieser Verordnung die vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht nicht einhält;
10. entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
11. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Baunach, den 12.05.2025  
STADT BAUNACH

gez.  
Roppelt  
Erster Bürgermeister

*Diese Verordnung wurde am 13.06.2025 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 12/2025 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.*